

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/9641 -

Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Berichterstatterin: Frau Abgeordnete Lukasch

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 130. Sitzung vom 14. März 2024 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 20. März 2024 und in seiner 52. Sitzung am 23. Mai 2024 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren und ein Online-Diskussionsforum durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Angebaute untergeordnete Gebäude ohne Aufenthaltsräume oder Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt und Kleingaragen im Sinne des § 1 Abs. 7 Nr. 1 der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung ändern die Eigenschaft 'freistehend' im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 nicht."

b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m (Hochhäuser),"

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Wärmepumpen, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m und"

b) Absatz 8 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume, wenn zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird und"

3. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauprodukte ist von einer Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 zu erteilen, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 nachgewiesen ist. § 21 Abs. 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 95 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung."

4. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Gebäudeabschlusswand" das Komma und die Worte "ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt" gestrichen.

5. § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrschafft auf, kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine sie vertretende Person bestellt wird, die die der Bauherrschafft nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 VwVfG mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist."

6. § 75 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. auf Antrag der Bauherrschafft das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Bauvorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle nach § 71a VwVfG abgewickelt werden,"

7. § 93 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder die obere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen nach Satz 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben die §§ 45 und 46 VwVfG unberührt."

8. § 96 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:

"e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke und"

Tasch
Vorsitzende